

## BEKANNTMACHUNG

**gemäß § 5 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG vom 18.12.2019 Nds. GVBl. S. 437 in der zzt. geltenden Fassung)**

Die Kaimauer AFH gGmbH, Präsident-Herwig-Straße 27 in 27472 Cuxhaven, hat mit Schreiben vom 10. Juli 2024 eine Untersuchung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG für das wasserrechtliche Vorhaben der Instandsetzung der Kaimauer im Fischereihafen Cuxhaven bei der Untern Wasserbehörde der Stadt Cuxhaven vorgelegt.

Rechtsgrundlage hier ist § 7 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 18.03.2021 (BGBl I S. 540 in der zzt. geltenden Fassung) i.V.m. Anlage 1 Nr. 1c des Gesetzes über das NUVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Instandsetzung der Kaimauer keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG. Ein Gewässerausbau bedarf nach § 68 WHG grundsätzlich der Planfeststellung, in Fällen, für die nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Entscheidend für das Verständnis des Begriffs des Gewässerausbaus ist die wasserwirtschaftliche Zielsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes.

Gewässerausbauten sind, unabhängig von ihrem Zweck, alle Maßnahmen, die darauf abzielen, den Gewässerbestand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung zu verändern (also ein Gewässer herzustellen oder zu beseitigen) oder den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen) oder in sonstiger Hinsicht (z. B. für das äußere Bild) bedeutsamen Weise zu ändern (NWOVG, U v. 24.7. 1989, 20 A 249/87, ZN.! Schriftt. u. Rspr. 1989,47; HessVGH, U v. 1. 9.1998,7 UE 2170/95, NuR 2000, 226).

§ 67 Absatz 2 WHG definiert als Ausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Bei der geplanten Erneuerung der Uferwand handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung.

In der einschlägigen Kommentierung von Siedler/Zeitler/Dahme/Knopp heißt es dazu:

„Ein Gewässer wird umgestaltet, wenn es einschließlich seiner Ufer in seiner bisherigen Gestalt verändert wird. Vergleichsmaßstab ist der bisher planfestgestellte oder genehmigte Zustand des Gewässers, vorrangig die bisherige behördliche Zulassungsentscheidung. Bedeutsam kann auch ein Ausbauzustand sein, von dem seiner Art nach anzunehmen ist, dass er nicht ohne behördliche Mitwirkung ausgeführt wurde. Wenn auch ausgebaute Gewässer grundsätzlich in dem Zustand zu erhalten sind, in den sie durch den Ausbau versetzt worden sind, so bestimmt sich der zu erhaltende Ausbauzustand bei Gewässern, die vor dem In-Kraft-Treten des WHG vom 27. 7. 1957 (EGBl. I S. 1110) am 1. 3. 1960 (§ 1 der 1. ÄndG zum WHG vom 19.2. 1959, BGBl. I S.37) ausgebaut worden sind, nicht nach dem festgestellten oder genehmigten Ausbauplan, sondern nach dem tatsächlich erkennbaren Ausbauzustand (OVG Lüneburg, U v. 2.11. 1988, 3 A 149/87, NuR 1989, 186).“

Der Alte Fischereihafen ist ein auf diese Art vorhandenes Gewässer, das in seiner vorhandenen Ausgestaltung zu erhalten ist. „Maßnahmen, die an dem planfestgestellten oder genehmigten Zustand nichts ändern, sind i. d. R. nicht als wesentliche Umgestaltung zu werten, auch wenn ihr tatsächlicher Umfang erheblich ist. Die Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie sich auf den Wasserhaushalt, also etwa Wasserstand, Wasserabfluss, Fließgeschwindigkeit, Selbstreinigungsvermögen, ferner auf die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht (OVG Schleswig, U v. 1.7. 1997, 2 L 101/94, ZfW 1998, 509), z.B. für den Naturhaushalt oder das äußere Bild der Landschaft (BWVGH, B v. 28. 3. 2012 - 3 S 150/12 -, NuR 2012, 570), in bedeutsamer Weise, also merklich auswirkt (ebenso Czychowski/Reinhardt, Rn. 30 zu § 67 WHG; Guckelberger, NuR 2003, 470).“

Die vorhandenen Kaimauern sind abgängig und müssen erneuert werden. Die technisch sinnvollste und wirtschaftlich vertretbare Lösung dazu ist, vor die vorhandene Kaimauer eine neue zu setzen, die deren Funktion übernimmt.

Diese neue Kaimauer würde zukünftig in die derzeitige Wasserfläche hineinragen und so die Gesamtfläche des Gewässers verkleinern. Die Baumaßnahme hätte keinen Einfluss auf zukünftige Wasserstände, die allein durch den Tidenhub bestimmt und bei Sturmflutlagen durch das vorhandene Sperrwerk reguliert werden können. Es wird weiterhin ein regelmäßiger, ungestörter Wasseraustausch über den Vorhafen mit der Elbe stattfinden. Auch Fließgeschwindigkeiten werden sich nicht ändern. Fischerei findet nicht statt. Der Alte Fischereihafen steht weiterhin uneingeschränkt der Schifffahrt zur Verfügung.

Das gesamte äußere Bild des Hafens wird sich nicht verändern. Es ist in der Tat gerade Ziel des Vorhabens, den Hafen möglichst weitgehend in seinem derzeitigen Erscheinungsbild zu erhalten. Bei einer derzeitigen Hafensbreite von rund 80 m ist die geplante

Einengung mit bloßem Auge nur schwer zu erkennen. Es handelt sich nicht um die oben genannte bedeutsame Weise, um die sich das Erscheinungsbild ändert.

Auf Grund dieser Tatsache verzichtet die untere Wasserbehörde der Stadt Cuxhaven (Fachbereich 7.2), auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Den festgestellten Beeinträchtigungen der Schutzgüter kann mit Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden.

Damit ist nach WHG §68 (2) ein Plangenehmigungsverfahren ausreichend als Genehmigungsverfahren nach §36 (WHG) in Verbindung mit §57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 10.07.2024

Im Auftrag

A. Roloff